

Beitragsordnung

1.) Mitglieder (Betreiber von Biogasanlagen)¹

1.1	Aufnahmegebühr für Mitglieder des Fachverband Biogas e.V. und der Biogas Union e.V.	250,-- €
1.2	Aufnahmegebühr für alle anderen Mitglieder	350,-- €
1.3	Die Aufnahmegebühr kann für Mitglieder anderer Gütegemeinschaften durch den Vorstand auf Antrag reduziert werden.	
1.4	Grundbetrag für jede Produktionsanlage	710,-- €
1.5	Variabler Beitrag ² Gütesicherungen für Gärprodukte (RAL-GZ 245, 246) und Kompost (RAL-GZ 251) normaler Satz reduzierter Satz: Gütesicherungen für Gärprodukte ³	0,085 €/t Input 0,043 €/t Input

2.) Mitglieder (fördernde Mitglieder)

2.1	Unternehmen und Körperschaften nach individuellem Leistungsvermögen auf Beschluss des Vorstandes, mindestens jedoch	500,-- €
2.2	Einzelpersonen	80,-- €

Die genannten Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gemäß Ziffer 4 der Satzung der GüteGemeinschaft Gärprodukte e.V. (GGG) Mitglied der GGG sind.

¹⁾ Alle Beträge sind Netto Beträge. Auf einen Anteil des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 671 € je Produktionsanlage wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

²⁾ Zugrunde gelegt wird gemäß den Angaben der BGK-Jahresumfrage der Gesamtinput (Eingangswaage) der Behandlungsanlage im entsprechenden Kalenderjahr. Brennstoffe, Siebreste oder andere abgetrennte Materialien zur Verwertung oder Beseitigung können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 der BGK bei der Mengenmeldung an die Bundesgütegemeinschaft nicht in Abzug gebracht werden. Die Bundesgütegemeinschaft behält sich vor, für Mengenmeldungen Nachweise zu verlangen.

Degression der variablen Beiträge: Für alle Produktionsanlagen werden unabhängig von der Ausbaugröße die ersten 50.000 t Input mit 100 % des variablen Beitrages berechnet. Die ersten darüber hinaus gehenden 10.000 t werden mit 75 %, die nächsten 10.000 t mit 50 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 25 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 12 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 6 % und jede weitere Tonne mit 3 % des variablen Beitrages berechnet. Im Fall von Degressionen werden die Inputmengen in der Reihenfolge „Mengen mit normalem Beitragsatz“ und „Mengen mit reduziertem Beitragsatz“ summiert.

³⁾ In den Gütesicherungen für Gärprodukte ist der reduzierte variable Beitragssatz auf folgende Stoffgruppen gemäß der Liste zulässiger Ausgangsstoffe anzuwenden: Wirtschaftsdünger (Gruppe D), Rückstände aus der Abwasserbehandlung (Gruppe C), Inhalte von Fettabscheidern und Flotate (B3), Schlempe (B20, F5), Energiepflanzen (Gruppe K, D10) Filtratwasser aus der Methioninherstellung (I1) sowie Milch und Molke (B24).



Anmerkungen zur Beitragsordnung

Beginn der Beitragspflicht

Eingangsdatum des Antrages auf Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet durch Austritt (§6 der Satzung der GGG) oder Ausschluss des Mitglieds.

Grundbeiträge

Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr anteilig. Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig.

Variable Beiträge

Soweit Produktionsanlagen die Gütesicherung erst im laufenden Jahr aufnehmen, wird die voraussichtliche Inputmenge zur Behandlung für das Restkalenderjahr zugrunde gelegt. Im diesem Fall stellt auch im zweiten Jahr der Gütesicherung die voraussichtliche Menge des Folgejahres die Grundlage zur Beitragsrechnung dar.

Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig, d.h. nach der tatsächlichen Menge des abgelaufenen Vorjahres.

Ausschluss aufgrund säumiger Mitgliedsbeiträge

Produktionsanlagen von Mitgliedern nach Ziffer 4 der Satzung können aus der Gütesicherung ausgeschlossen werden, wenn der auf die jeweilige Anlage entfallende Mitgliedsbeitrag längstens 4 Monate nach Zustellung der Rechnung und einer Ermahnung nicht bezahlt wurde.

Befristete Aussetzung der Gütesicherung aus besonderem Grund

Gütezeichenbenutzer können die Gütesicherung einer Produktionsanlage aus besonderem Grund befristet aussetzen (z.B. wegen Produktionsstopp oder Umbau der Anlage). Die Aussetzung ist vom betreffenden Mitglied bei der BGK zu beantragen und zu begründen. Mängel bei der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sind als Gründe ausgeschlossen. Mit der Bestätigung der BGK über die befristete Aussetzung entfällt der variable Anteil des Mitgliedsbeitrages für den Zeitraum der Aussetzung (hinsichtlich der Verfahrensweise wird der variable Beitrag für das laufende Kalenderjahr zunächst voll berechnet; die Beitragsreduzierung ergibt sich im Folgejahr durch die Meldung des reduzierten tatsächlichen Inputs des Vorjahres).